



Stadt
Cottbus/Chóšebuz

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf der Begründung



(Quelle: BRANDENBURGVIEWER, GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Bearbeitungsstand: 28. Januar 2022

IMPRESSUM

Plangeber:	Stadt Cottbus / Chósebuz Geschäftsbereich IV Fachbereich Stadtentwicklung Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus
Vorhaben	9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus / Chósebuz
Planstand	Entwurf Stand 28.01.2022
Investor:	MKG GmbH Montagebau Karl Göbel Kraillshausener Straße 15 74575 Schrozberg Tel.: 07935 72 66 055 E-Mail: falko.schrade@mkg-projekt.de
Planverfasser	Planungs- und Arbeitsgemeinschaft INGBA Ingenieurgesellschaft Bau/Ausrüstung mbH Wilhelm-Külz-Straße 30 03046 Cottbus Tel.: 0355 - 78 43 96 36 Fax: 0355 - 24 98 9 E-Mail: info@ingba.de <u>und:</u> kollektiv stadtsucht GbR Parzellenstraße 2 03046 Cottbus Tel.: 0355 - 75 21 66 11 E-Mail: info@kollektiv-stadtsucht.com
Umweltbericht / Artenschutzfachbeitrag	Landschaft-Park-Garten Projektierungsbüro M. Petras Hauptstraße 42 03116 Drebkau OT Leuthen Tel.: 035602 - 22 09 7 E-Mail: m.petras@landschaftsprojektierung.com

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	4
2	LANDESRECHT / RAUMORDNUNG	5
3	ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG	6
3.1	Geplante Darstellung	6
4	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	7
4.1	Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail	7
4.2	Hoch- und Trinkwasserschutz	8
4.3	Erschließung	8
4.4	Versiegelung	8
4.5	Brandschutz.....	9
4.6	Belange Luftfahrt / Blendwirkung	9
5	UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	9
6	KOSTEN	10
7	VERFAHRENSVERMERKE	10
8	RECHTSGRUNDLAGEN	13
9	ANLAGEN	13

1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Gegenwart und wird derzeit durch die Gesetzgebung unterstützt. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 32% bis zum Jahr 2030 zu erhöhen (vgl. Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg).

Photovoltaikanlagen stellen dabei ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Sie entsprechen zudem dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter. Der Anteil erneuerbarer Energien ist demnach vorrangig zu fördern.

Aufgrund der Klimabelastungen und der damit verbundenen Ausweisung von CO₂-freier Kraftwerkskapazität auf Bundes- bzw. Landesebene sollte diesem Ansinnen Rechnung getragen werden.

Der Investor und die Stadt Cottbus/Chósebus leisten mit dem Vorhaben zum Energieacker am Cottbuser Ostsee einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Sondergebiet Photovoltaik umfasst ca. 12,4 ha innerhalb der Baugrenzen. Die Leistung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt ca. 12 MWp.

Gemäß des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 24.06.2020 über den Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Mit dem o.g. Bebauungsplan soll am Standort des Cottbuser Ostsees die planungsrechtliche Grundlage für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der FNP der Stadt Cottbus/Chósebus (Stand April 2004) stellt für das dem Außenbereich zuzuordnende Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft, Wald und Sonderbaufläche für Windenergienutzung dar.

Weiterhin liegt das Plangebiet des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“ innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung der Stadt Cottbus/Chósebus (in Kraft getreten 2010) festgelegten Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche i. S. v. § 35 BauGB. Die Darstellung der Sonderbaufläche wird in der 9. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen und ersetzt die Darstellung der kleineren Sonderbaufläche für Windenergienutzung.

Die ursprüngliche Fläche für Landwirtschaft und die frühere Fläche für Windenergienutzung wird in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert. Da durch den Bebauungsplan im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für Windenergie mit Konzentrationswirkung überplant wird, kommt bei der Abwägung dem Belang der Windenergienutzung im Zusammenhang mit der Konzentrationswirkung ein Vorrang zu.

Die Planänderung dient der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet. Sie hat keine Auswirkungen auf die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans insgesamt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ geändert.

2 LANDESRECHT / RAUMORDNUNG

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden in den Ländern Brandenburg und Berlin durch den Landesplanungsvertrag, dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Regionalplänen vorgegeben.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 ist am 01. Juli 2019 in Kraft getreten.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden, über die Planungsabsicht der Flächennutzungsplanänderung informiert. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angefragt.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilte mit Schreiben vom 01.04.2021 mit, dass derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Sie teilte ebenfalls mit, dass der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald keine Rechtswirksamkeit mehr besitzt.

Die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald teilte mit Schreiben vom 09.03.2021 weiterhin mit, dass der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 10.06.2020 endgültig unwirksam geworden ist und somit nicht mehr als beachtendes Ziel für die Kommunalplanung herangezogen werden kann.

3 ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG



FNP-Darstellung alt, Stand: August 2004, ohne Maßstab / FNP-Darstellung neu, Stand 28.01.2022, ohne Maßstab

3.1 Geplante Darstellung

Im FNP der Stadt Cottbus/Chósebuz, in der Fassung vom April 2004, sind die bestehenden Flächen als Landwirtschaftsflächen (Acker-, Wiesen- und Ödlandflächen) und Sonderbauflächen für Windenergienutzung gekennzeichnet. Die ca. 14,6 ha große Fläche des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Dissenchen, wird zurzeit überwiegend für die Landwirtschaft genutzt, ist mit 2 Windkraftanlagen bebaut und umfasst zusätzlich einen Teil des nördlich gelegenen als Waldfläche ausgewiesenen Flurstücks. Östlich des Gebietes erstreckt sich die von Süd nach Nord verlaufende B 97 mit den dahinterliegenden Abfall- und Recyclinganlagen sowie weiter nördlich den Tagesanlagen des Braunkohletagebaus Jänschwalde. Westlich der Fläche befindet sich derzeit in Flutung befindliche Cottbuser Ostsee. Im Norden des Gebiets liegt eine kleine Waldfläche. Zwischen dem künftigen Cottbuser Ostsee und dem Bebauungsplangebiet liegen Waldflächen, in denen 30 weitere Windkraftanlagen stehen. Durch die bestehende Bebauung der Fläche mit zwei Windkraftanlagen und den vorgenannten westlich stehenden Anlagen weist die Fläche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes auf. Im Plangebiet befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altlastenstandorte.

Die FNP-Änderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft und Sonderbaufläche für Windenergienutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dar. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche soll die Nutzung zur Gewinnung

von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im Parallelverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ aufgestellt und das Ziel für die Sonderbaufläche konkretisiert.

Die Darstellung als Fläche für Wald bleibt erhalten.

Vorrang Windenergie und Befristung der Nutzung der Zweckbestimmung Photovoltaik

Die Zulässigkeit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gilt nur für Flächen, die nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Windenergie beansprucht werden.

Bestehende Photovoltaikanlagen sind im Falle eines künftigen Repowering insoweit zurückzubauen, so dass dem Repowering ausreichend Fläche für die Errichtung der neuen Windenergieanlagen bereitgestellt wird. Der Betreiber der Windenergieanlagen zeigt dem Betreiber der Photovoltaikanlagen hierbei schriftlich an, welche Flächen hierfür benötigt werden. Nach der Bauphase der neuen Windenergieanlagen können die zurückgebauten Photovoltaikanlagen, nach Zustimmung durch den Betreiber der Windenergieanlagen, wieder bis an die zulässigen Baugrenzen des Sondergebietes Photovoltaik errichtet werden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen künftiger Windenergieanlagen wird durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt.

Nach Ablauf der Lebensdauer oder der Nutzung sind sowohl Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen vollständig, einschließlich Fundament und technischer Infrastrukturen (Erdkabel) zurückzubauen bzw. durch Anlagen aktuellen Standards zu ersetzen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord. Diese geht aus der „Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord“ vom 18. Juli 2006 (GBVI.II/06, [Nr. 22], S.370) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184) hervor und ist gemäß Ziel 2 in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu berücksichtigen und in entsprechende andere Pläne zu übernehmen. Entsprechend der o. g. Verordnung wird die Sicherheitslinie nachrichtlich in den FNP übernommen.

4 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

4.1 Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail

Die Anlage wird aus in Reihen angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun) bestehen. Die Module werden auf einer feuerverzinkten Aufstände-

rung mit einer maximalen Neigung von ca. 33° angeordnet. Die Höhe der Module beträgt max. 4,0 m. Die Gestelle werden in den Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Unter den Modultischen wird Grünland entwickelt. Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Reihenabstand von ca. 2,5 m zwischen den Modulreihen vorgesehen. Die Photovoltaikanlage wird mit einer maximal 2,5 m hohen Zaunanlage (inklusive nach innen gerichteter Übersteigschutz) abgesichert. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere aufrecht zu erhalten, wird ein Mindestabstand von 10 bis 20 cm zwischen Boden und Zaun freigehalten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nach Ende der Nutzung ohne Rückstände zurück gebaut werden. Die Ausführung der Anlage sowie die Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Cottbus/Chósebuz geregelt. Der produzierte Strom wird über das Umspannwerk nördlich des Geltungsbereichs in das öffentliche Netz eingespeist.

4.2 Hoch- und Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Um ein mögliches Austreten von wassergefährdenden Stoffen vorzubeugen, werden Ölauffangwannen in den Trafostationen eingebaut, die im Fall einer Funktionsstörung das auslaufende Öl auffangen können.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt von Süden über bestehende, bereits ausgebaute Wege, die an die öffentliche Straßenverkehrsfläche angebunden sind. Über diesen Anschluss erfolgt die Errichtung und Instandhaltung der Photovoltaikanlage und bestehenden Windkraftanlagen. Das Vorhaben hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, da die Anlage keinen Ziel- oder Quellverkehr generiert. Lediglich im Zuge der Baumaßnahme erfolgt eine vermehrte Zufahrt. Im Anlagenbetrieb erfolgt eine Zufahrt nur zu Reparatur- und Wartungsarbeiten. In der Sonderbaufläche Photovoltaik selbst sind keine privaten Verkehrsflächen vorgesehen. Nur die Windenergieanlagen werden über private Verkehrswege erschlossen. Die Nutzung der zur Erschließung notwendigen Wege ist vertraglich zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Investor abgesichert.

Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

4.4 Versiegelung

Im Rahmen der Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nur in einem geringen Maß in den Boden eingegriffen. Die Gestellpfosten der Modultische werden nur bis zu einer geringen Tiefe in den Boden gerammt. Daneben beanspruchen Transformatoren als

technische Nebenanlagen mit bis zu 30 m² je Anlage einen geringen Teil des Bodens. Zum Einsatz kommen voraussichtlich 6 Trafostationen.

4.5 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestehen überwiegend aus nichtbrennbaren Materialien und haben eine geringe Brandlast. Die Möglichkeiten zur Bereitstellung von Löschwasser werden im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die zuständigen Behörden diesbezüglich beteiligt.

4.6 Belange Luftfahrt / Blendwirkung

Eine übermäßige Blendwirkung durch die Oberfläche der Solarmodule, welche eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen könnte, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ausrichtung zur Sonne sowie der Verortung der Anlage ist eine Blendwirkung auf vorhandene Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen nicht zu erwarten.

5 UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

Der Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung ist nicht identisch mit dem des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“, der im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellt wird, da die nördlichen Bereiche im FNP nicht geändert werden müssen. Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Änderung des FNP erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen, als die des Bebauungsplans. Aus diesem Grund wurden für den Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans dieselben Quellen, Erhebungen und Datengrundlagen genutzt, die ebenfalls die Grundlage für den Umweltbericht des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“ sind.

Der geplante Standort ruft einen sehr geringen Eingriff in die Schutzgüter hervor, welcher mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Die Strukturiertheit der Landschaft und der vorhandene Biotopverbund werden erhalten und über die Ausgleichsmaßnahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Energieacker am Cottbuser Ostsee“ ergänzt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Planung eine nachhaltige städtebauliche und räumliche Entwicklung gesichert, da dem Wohl der Allgemeinheit entsprechend eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet wird. Das Verfahren trägt ferner dazu

bei, dass eine menschenwürdige Umwelt erhalten bleibt sowie natürliche Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.

Der Umweltbericht inklusive Anhängen ist ein separater Bestandteil zu dieser Begründung.

6 KOSTEN

Der Stadt Cottbus/Chósebus entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten.

Gemäß § 6 Abs 1 EEG 2021 können Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen Gemeinden, die von den Anlagen betroffen sind, 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Einer Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Cottbus/Chósebus bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung und hat keine Auswirkungen auf das 9. Änderungsverfahren.

7 VERFAHRENSVERMERKE

Im Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wurden bislang folgende Schritte durchlaufen:

I. Änderung des FNP

Änderungsbeschluss: 24.06.2020
Bekanntmachung: 26.09.2020 (Amtsblatt Nr. 09/2020)

II. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung 24.06.2021 (Amtsblatt Nr. 05/2021)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Öffentlichkeit: 03.05.-10.05.2021
Behörden, TöB: 26.01.-01.04.2021

Gleichzeitig zur Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chósebus wurde der Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ ausgelegt. Es wurden insgesamt 7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben.

Folgende Einwendungen/ Anregungen/ Hinweise wurden **berücksichtigt**:

- Beteiligung der betroffenen Agrargenossenschaft
- Ergänzungen im Umweltbericht (Biotopkartierung, Maßnahmengliederung, Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen)

- Generalisierung der Planzeichnung (Bereich SO PV im südlichen Bereich)
- Änderung der Deckkraft der Darstellung der SO-PV Fläche in der Planzeichnung
- Überarbeitung des Layouts der Planzeichnung
- Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Folgende Anregungen/ Hinweise wurden **nicht berücksichtigt**:

- Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes vor der 9. Änderung des FNP (Aufrechterhaltung der Konzentrationswirkung)
- Aufnahme der Verlegung des Einspeisekabels in das Bebauungsplanverfahrens
- Ausschluss von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Folgende Anregungen/ Hinweise wurden **teilweise berücksichtigt**:

- Zusätzliche Darstellung der Sonderbaufläche Windkraftnutzung aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebus auf der Planzeichnung und in der Begründung

Die aufgeführten Einwendungen/Anregungen und Hinweise zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chósebus sind entsprechend in die Planung eingeflossen.

Zwischen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Entwurfserarbeitung wurden seitens der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus weitere Änderungswünsche und Anregungen geäußert. Durch diese Änderungen änderten sich die Planunterlagen und die dazugehörigen Dokumente.

III. Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Cottbus/Chósebus, den

.....

Unterschrift

IV. Beschluss und Genehmigung der Änderung des FNP (Stand TT.MM.JJJJ)

Beschluss des FNP durch die Stadtverordnetenversammlung (mit abschließender Abwägung der Stellungnahmen zum FNP)

Cottbus/Chósebus, den

.....

Unterschrift

Genehmigung des FNP gemäß § 6 Abs. 1 und 3 BauGB durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung mit Erlass vom:

Potsdam, den

.....

Unterschrift

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Amtsblatt Nr. XX/XXXX

Cottbus/Chósebus, den

.....

Unterschrift

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

9 ANLAGEN

Anlage 1 Umweltbericht mit Anhängen (Stand Januar 2022)

Anlage 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand Januar 2022)